

Merkblatt zum Schutz von Trinkwasserleitungen

Die im Erdreich verlegten Stahl-, Guss- und Kunststoffleitungen, sowie Schließorgane dienen der Trinkwasserversorgung und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Eine Beschädigung hat fast immer einen Ausfall für einen Teil der vorstehend genannten Einrichtungen mit meist umfangreichen wirtschaftlichen Schäden zur Folge. Wegen der hygienischen Vorschriften und der Gefahr von Korrosion sind sämtliche Schäden, wie Verletzungen des Korrosionsschutzes, Wasseraustritte und ähnliches nur von EWR-eigenem Fachpersonal zu beheben.

Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Erdbohrern und Dornen, ferner bei Stemmarbeiten in Häusern in Nähe der Hausanschlusseinführung besteht die Gefahr, dass Leitungen beschädigt werden. Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten. (siehe auch § 48 Abs. 1 Bauarbeiterschutverordnung — BauV)

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf **öffentlichem und privatem** Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei den Betreibern von unterirdischen Einbauten (Energieversorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wärme, den Österreichischen Bundesbahnen, aber auch Gemeinden (Wasserleitungen, Kanal, Steuerleitungen etc.), Telekom, Mobilfunkbetreibern, Kabelfernsehfirmer usw.) zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Kabel oder sonstiger unterirdischer Einbauten festgestellt wurde.

Die Information über den Verlauf der Kabel erfolgt durch die Aushändigung von **Trassenplänen**. Trassenpläne stellen nur den Trassenverlauf dar. In einer Trasse können mehrere Leitungen nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht.

Erfolgt dennoch eine unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber telefonisch zu verständigen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so ist die EWR zu verständigen. In diesem Fall sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der EWR die Erdarbeiten zu unterbrechen.

Erstmaßnahmen bei Beschädigung von Trinkwasserleitungen:

- Grabungsarbeiten sofort einstellen
- Baubereich räumen und Schadensstelle absichern
- Wasserwerk unverzüglich verständigen (05672 607 0)
- Geben Sie den Ort, Zeitpunkt und Schadensausmaß an.

2. Die Verlegungstiefe (=Überdeckung) der Wasserleitungen beträgt zum Zeitpunkt der Verlegung in der Regel ca. 150 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben.

3. Leitungen können in Röhren verlegt oder mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Abdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen ausreichenden Schutz gegen mechanische Einwirkungen darstellen. Über den Trinkwasserleitungen befindet sich meist **kein** Warnband.

4. **Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Leitung ist der Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der von der EWR angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Ein Abstand von 100 cm gilt für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Leitungstrasse.** Ist die genaue Lage der Leitung festgestellt, darf nur bis zu 30 cm neben den Leitungen maschinell gegraben werden. **Die Freilegung von Leitungen darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.** Wenn hierbei die über den Leitungen fallweise liegenden Abdecksteine, Abdeckplatten und dergleichen erreicht sind, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z. B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.

Ist in Sonderfällen die Lage oder die Tiefe von Leitungen nicht bekannt, so sind diese mit der nötigen Vorsicht im Einvernehmen mit der EWR durch Probegrabungen festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Leitungen sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Leitungen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der EWR und nur in Zusammenarbeit mit dieser vorgenommen werden.

Freigelegte Leitungen in offenen Baugruben sind nach Anweisung der EWR durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Leitungen sind so aufzuhängen, dass sie nicht beschädigt werden. Leitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden. Freigelegte Trinkwasserleitungen können durch Frost beschädigt werden.

5. Das Abdecken bzw. Zuschütten der Leitungen darf nur entsprechend den Anweisungen der EWR erfolgen. Die EWR kann auch verlangen, dass sie vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Wasserleitungen verbundenen Gefahren hinweisen.

6. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Leitungen die daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung auch Gefahren für die in der Nähe der befindlichen Personen und Gebäude entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.

Nur bei Beachtung dieses Merkblatts ist sichergestellt, dass Personen nicht gefährdet werden und für die Verantwortlichen keine rechtlichen Folgen zu erwarten sind.

Elektrizitätswerke Reutte AG, Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte, Österreich, Postfach 151, Tel. +43 5672 607 0

